



Corona-Schutzkonzept für die Aus- und Weiterbildungen des SVV

Version: 1. April 2021

Zur Durchführung des Präsenzunterrichts müssen Weiterbildungsanbieter über ein Schutzkonzept verfügen und gewährleisten, dass die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG eingehalten werden. Verantwortlich für die Erstellung des Schutzkonzepts ist der Kursanbieter. Eine Genehmigung der Konzepte durch kantonale oder Bundesstellen ist nicht vorgesehen.

Die Regelungen gelten vorbehaltlich neuer Weisungen des Bundes, des Kantones wo die Aus- und Weiterbildungen stattfinden oder des Eigentümer der Kurslokalitäten. Die Basis für dieses Schutzkonzept ist die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19 Epidemie (Artikel 4 und Anhang 1), Stand: 1. April 2021.

Massnahmen des SVV zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes bei Präsenzveranstaltungen zum Schutz der Teilnehmenden sowie der Auszubildenden:

1. Grundsätzliches

- Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.
- Wir informieren die anwesenden Personen (Gäste, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher) über die für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung geltenden Massnahmen, **beispielsweise über die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske und die Erhebung von Kontaktdaten.**

2. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben betreffend soziale Distanz

- Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Zudem besteht bei den Aus- und Weiterbildungen des SVV eine generelle Maskenpflicht
- Bei Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können, namentlich während den Pausen müssen bei mehreren anwesenden Personen für jede dieser Personen mindestens 10 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen. In den Schulungsräumen mit einer Fläche bis zu 30 Quadratmetern gilt eine Mindestfläche von 4 Quadratmetern für jede Person.

3. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben zur Hygiene

- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Kursräumen werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen mit Seife zur Verfügung gestellt.
- Es werden genügend Abfalleimer bereitgestellt, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend angepasst.

- Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (bspw. Flipchart-Stifte), Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt und desinfiziert.
- Schutzmasken für Teilnehmende werden bereitgestellt.

4. Erhebung von Kontaktdaten

- Die Kontaktdaten von Teilnehmenden werden immer und verlässlich erhoben (Kursanmeldung)
- Beim Kursbeginn informieren wir die anwesenden Personen über folgende Punkte:
 - a) die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko;
 - b) Die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.
- Es sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer.
- Die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten werden gewährleistet.

5. Massnahmen zu Information und Management

- -Die Kursteilnehmerinnen und -Teilnehmer werden darauf hingewiesen, dass
 - Personen, die einzelne COVID-19-Symptome (vgl. Anhang 1) zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind.
 - Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einer Weiterbildung teilnehmen dürfen.
 - Personen mit einer Dispens zum Tragen von Masken können die Aus- und Weiterbildungen des SVV nicht besuchen.
- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht.
- Auszubildende weisen beim Kursbeginn auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie, falls zutreffend, auf die angepasste Methodenwahl hin.
- Die Kursteilnehmerinnen / Teilnehmer werden regelmässig über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert.
- Der Kursanbieter stellt in Zusammenarbeit mit dem Vermieter der Kursräumlichkeiten sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.
- Verantwortlich für das Schutzkonzept und Ansprechperson gegenüber den Behörden ist: Peter Bosshard, SVV Geschäftsführer, Kasernenstrassen 97, 7007 Chur
Telefon G: 081 250 77 27 / Mobil: 079 430 71 67 / mlal: pebo@zs-ag.ch

Anhang 1: COVID-Symptomegemäss BAG(Stand 22.10.2020)

Diese treten häufig auf:

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber, Fiebergefühl
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs-und/oder Geschmackssinns

Selten sind:

- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Bindehautentzündung
- Schnupfen

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.